

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 131/80

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Clara F [REDACTED] verw. Walter geb. B [REDACTED],
M [REDACTED]-Str. 2, Bn [REDACTED]/I [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter/ Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED], K [REDACTED] -

gegen

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in K [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 23. Oktober 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des II. Zivilsenats (Entschädigungs senats) des Oberlandesgerichts Köln vom 25. April 1980 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Der Klägerin steht, auch in ihrer Eigenschaft als Hinterbliebenen ihres ersten Ehemannes, Entschädigung nach dem seit 18. September 1965 geltenden Recht nicht zu, weil beide Rumänien erst 1962 verlassen haben (§ 150 Abs. 2 ZPO nF).

Für die im Rechtsstreit verfolgten Ansprüche besteht auch kein Vertrauensschutz nach BVerfG RzW 1971, 309. Das Vertrauen in den Fortbestand einer Rechtsstellung nach dem früheren Recht ist geschützt, wenn sie bis zum 26. Mai 1965 erlangt war (BVerfG aaO; BGH RzW 1977, 214). Denn § 150 Abs. 2 ZPO nF ist aus dem Gesichtspunkt des Schutzes des Vertrauens in eine bereits erlangte Rechtsstellung nur insoweit mit Art. 20 GG unvereinbar und deshalb nichtig,

Wenn die Entstehung eines öffentlich-rechtlichen Anspruchs von der Aktivierung des Bürgers abhängt und er diese Voraussetzung des alten Rechts erst nach der Entscheidung des Bundestages erfüllt, so kann er nicht davon ausgehen, daß ihm trotz bereits beschlossener Rechtsänderung noch die Ansprüche nach dem bisherigen Recht zugestanden werden (vgl. BVerfG NZ 1970, 67; 1979, 62 Nr. 17). Anzuwenden ist dann vielmehr das geltende Recht, hier also das Recht in der Fassung des HGB-Schlussgesetzes (BGH NZ 1979, 105; vgl. Herbert, NZ 1979, 81, 87).



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos [\(mobile App\)](#)

Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



58

- 5 -

bis zum 26. Mai 1965 keinen Gebrauch gemacht. Auch deshalb
hatte sie am 26. Mai 1965 noch nicht alle Voraussetzungen
des Entschuldigungsanspruchs nach altem Recht erfüllt.

Mai

Portmann

